

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses der Freien Hansestadt Bremen
am 03.02.2022**

TOP 6

Weitere Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes: Vereinbarung mit dem Bund zur Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen und Handlungsfelder durch Umsteuerung freiwerdender Mittel

A. Problem

Am 21. Dezember 2021 wurde die Senatsvorlage „Weitere Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes: Vereinbarung mit dem Bund zur Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen und Handlungsfelder durch Umsteuerung freiwerdender Mittel“ dem Senat vorgelegt und darüber beschlossen. Die Senatsvorlage wird dem Landesjugendhilfeausschuss zur Kenntnis und Zustimmung gegeben.

B. Lösung

Es wird auf die beigelegte Senatsvorlage vom 07. Dezember 2021 nebst Anlagen verwiesen.

C. Beschlussvorschlag

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt von der beigelegten Senatsvorlage vom 07. Dezember 2021 Kenntnis und stimmt dieser zu.

Anlage:

Vorlage für die Sitzung des Senats am 21. Dezember 2021 „Weitere Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes: Vereinbarung mit dem Bund zur Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen und Handlungsfelder durch Umsteuerung freiwerdender Mittel“

Vorlage für die Sitzung des Senats am 21.12.2021

**Weitere Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes: Vereinbarung mit dem Bund zur
Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen und Handlungsfelder durch
Umsteuerung freiwerdender Mittel**

A. Problem

Der Senat hat am 16.04.2019 die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt, zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes (Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege - KiQuTG) eine Vereinbarung mit dem Bund zu unterzeichnen ([Senatsvorlage vom 16.04.2019](#)). Am 25.04.2019 wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und der Freien Hansestadt Bremen der Vertrag geschlossen. Mit der Vereinbarung wurde die Umsetzung und Finanzierung der Kita-Beitragsfreiheit, eine soziale Staffelung der Kita-Beitragsordnung in Bremerhaven, die Weiterentwicklung von Strategien zur Fachkräftesicherung/Fachkräftegewinnung sowie eine Stärkung der Kita-Qualität in den Einrichtungen beschlossen. Die letzten beiden Punkte lassen sich konkreten Handlungsfeldern (HF) zuordnen, die Teil der Vereinbarung sind: So ist die Fachkräftegewinnung dem Handlungsfeld 3 „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ zuordnen, das Ziel der Stärkung der Kita-Qualität unterteilt sich in das Handlungsfeld 2 „Gute Fachkraft-Kind-Relation“, 7 „Sprachliche Bildung“ und 9 „Steuerung im System“.

Mit Beschluss vom 16.04.2019 über die Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes hat der Senat um Vorlage der Festlegungen mit dem Bund über die zentralen Zielsetzungen 2021/22 und Darstellung der finanz- und personalwirtschaftlichen Auswirkungen ab 2023 gebeten.

Aktuell besteht die Möglichkeit, die Zielsetzungen für 2022 um zusätzliche Maßnahmen zu ergänzen, weil im Handlungsfeld 3 (Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte) der insgesamt für den Zeitraum 2020-2022 zur Verfügung stehende Mittelrahmen in Höhe von 11,479 Mio. Euro nicht voll ausgeschöpft wird. Die beabsichtigte Maßnahme der flächendeckenden, monatlichen Vergütung aller Fachschüler:innen der Integrierten Regelausbildung (InRA) zum/zur Erzieher:in wird aus einer Kombination eines Bundesprogramms (Aufstiegs-BAföG) mit zwei ergänzenden, jährlichen Pauschalleistungen aus Mitteln des Gute-Kita-Gesetzes, erreicht. Nach aktuellem Stand werden durch diese Bundesmittel finanzielle Mittel von insgesamt 6,043 Mio. Euro frei, über deren Verwendung neu zu entscheiden ist.

Eine erste Abstimmung mit dem Bund hat am 02.11.2021 stattgefunden. Die nachfolgend aufgeführten Verwendungsvorschläge wurden hierbei positiv aufgenommen; eine offizielle Zustimmung seitens des Bundes steht aktuell noch aus.

Auf Grund der zum Jahresbeginn 2022 anlaufenden neuen Maßnahmen ist jedoch schon jetzt eine Entscheidung des Senats notwendig, insbesondere um mit der neuen

Maßnahme „Qualifizierung on the job“ Anfang 2022 starten zu können. Mit dieser Weiterbildung sollen dringend benötigte Fachkräfte ausgebildet werden (s. unter B. Lösung).

B. Lösung

Für die Verwendung der freiwerdenden Mittel wurden alternative Verwendungsoptionen der Mittel im o.g. Handlungsfeld 3 „Fachkräftegewinnung“ geprüft. Zudem wurden nach der Analyse der aktuellen Lage der Kindertagesbetreuung im Land Bremen weitere Verwendungsmöglichkeiten der freiwerdenden Mittel für das Jahr 2022 im Rahmen der vorgeschriebenen Konsultation durch eine Arbeitsgruppe zum Gute-Kita-Gesetz (örtliche öffentliche Jugendhilfeträger und Kita-Träger) ausführlich in anderen Handlungsfeldern beraten, die in 2019 noch nicht Bestandteil der Vereinbarung mit dem Bund waren.

Hieraus ergeben sich die vorgeschlagenen Verwendungsoptionen im Einzelnen, gegliedert nach den Handlungsfeldern:

1. Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

1.1. „Qualifizierungsoffensive on the job“

Vor dem Hintergrund frei gewordener Mittel wurden für den Bereich der Fachkräftegewinnung alternative Maßnahmen geprüft, um (a) zusätzliche Fachkräfte zu gewinnen und (b) bereits tätige Fachkräfte weiterzubilden und damit an den Standort Bremen zu binden.

Vorgeschlagen wird ein Angebot an Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, durch das diese gezielt bewährtem Personal der Sozialpädagogischer/n Assistent:innen (SPA)/ Kinderpfleger:innen eine attraktive Entwicklungsperspektive bieten: die berufsbegleitende Weiterqualifizierung zum/zur Erzieher:in im Rahmen einer bezahlten Freistellung im bestehenden Beschäftigungsverhältnis.

Durch dieses Angebot wird einerseits eine weitere Zielgruppe erreicht: die bereits in ihrem Ausbildungsbereich berufstätigen Sozialpädagogischen Assistent:innen und Kinderpfleger:innen. Zugleich dient das Angebot der „Qualifizierungsoffensive on the job“ den Einrichtungsleitungen als Maßnahme im Bereich der Personalentwicklung und somit der Fachkräftebindung.

Der öffentliche Träger KiTa Bremen bietet den eigenen Mitarbeitenden in der Stadtgemeinde Bremen aus eigenen Mitteln bereits erfolgreich eine vergleichbare Weiterbildungsmöglichkeit an. Den anderen Trägern des Landes Bremen stand diese Option bislang nicht zur Verfügung und wurde seitens der Träger entsprechend eingefordert. Über die „Qualifizierungsoffensive on the job“ soll – zunächst modellhaft – diesen Trägern und für beide Stadtgemeinden eine aufholende Entwicklung in diesem Bereich ermöglicht werden.

Das bedeutet, dass Einrichtungsleitungen geeignete Teilnehmende an einer Weiterbildung zum/zur Erzieher:in auswählen und die hieraus entstehenden Kosten (Freistellung bei vollem Lohnausgleich, ggf. Beschulungskosten) über Zuwendungsbescheide bei der Senatorin für Kinder und Bildung erstattet bekommen können.

Des Weiteren werden bei der Senatorin für Kinder und Bildung die durch die Freistellung erfolgenden Änderungen bezüglich des Personalschlüssels entsprechend berücksichtigt.

Die jeweilige Einrichtung kann frei entscheiden, welches geeignete schulische Angebot sie für die Weiterqualifizierung der ausgewählten Mitarbeitenden in Anspruch nimmt.

Für die (Re)Finanzierung der Weiterqualifizierungsmaßnahme über Zuwendungen werden für das Kalenderjahr 2022 Gelder in Höhe von bis zu 1,500 Mio. Euro aus den Mitteln des Gute-Kita-Gesetzes vorgehalten.

In Bezug auf die Weiterbildungskosten in Verbindung mit der Übernahme der jeweiligen Gehaltskosten im Umfang von 50%, wird von monatlichen Kosten für die Qualifizierungsmaßnahme von ca. 2.400 Euro pro Person pro Monat ausgegangen.

Demnach könnte mittels der 1,500 Mio. Euro einem Kontingent von bis zu 75 Personen (50 mit Start der Weiterbildung im Frühjahr (März) 2022, sowie 25 mit Start der Weiterbildung im Sommer (August) 2022) der Start mit der „Qualifizierungsoffensive on the Job“ im Kalenderjahr 2022 ermöglicht werden. Hierdurch ergeben sich folgende Summen, die in 2022 i.H.v. 1,500 Mio. Euro aus Mitteln des Gute-Kita-Gesetzes für die „Qualifizierungsoffensive on the job“ finanziert werden können:

	Kohorte 1 (März 22; bis zu 50 TN)	Kohorte 2 (August 2022; bis zu 25 TN)	gesamt
2022	1.200.000 €	300.000 €	1.500.000 €
2023	1.440.000 €	720.000 €	2.160.000 €
2024	240.000 €	420.000 €	660.000 €
	2.880.000 €	1.440.000 €	4.320.000 €

Zu den Mittelbedarfen ab 2023 wird auf den Abschnitt „D. Finanzielle Auswirkungen“ verwiesen.

1.2. Verbleibstudie

Obwohl in Bremen die jährliche Anzahl erfolgreicher sozialpädagogischer Absolvent:innen der Kolloquien zur staatlichen Anerkennung kontinuierlich steigt, kann der Bedarf an Fachkräften nicht vollständig gedeckt werden. Neben der Gewinnung zusätzlicher Zielgruppen für das Arbeitsfeld sind dringend Analysen erforderlich, um die Ursachen für die sichtbar werdende „Abwanderung“ der Fachkräfte (in andere Bundesländer, aber auch in andere Berufsfelder etc.) zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zur Fachkräftesicherung entwickeln zu können.

Dies soll über eine auf quantitativen, wie auch qualitativen Methoden beruhenden Verbleibstudie erfolgen, aus deren Ergebnissen dann Handlungsoptionen abgeleitet, entwickelt und umgesetzt werden.

Für die Umsetzung einer solchen Verbleibstudie werden für die kontinuierliche Datenerhebung vier Werkstudierenden auf 450-Euro-Basis (entspr. 21.600 Euro/Jahr) sowie für eine punktuelle, beratende Kooperation mit der Universität Bremen (ca. 4.900 Euro/Jahr) für das Kalenderjahr 2022 Kosten in Höhe von 26.500 Euro veranschlagt.

2. Handlungsfeld 6 – Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Die Bedeutung des Handlungsfeldes Bewegung und Ernährung hat sich während der Corona-Pandemie noch einmal deutlich gezeigt. Viele Kinder sind auf eine ausgewogene und qualitativ hochwertige Verpflegung in den Einrichtungen angewiesen. Während der pandemiebedingten Einschränkungen hat sich gezeigt, dass der Wegfall der Mittagessenversorgung in den Familien nicht ausreichend kompensiert worden ist. Die bisherige Mittagessenversorgung muss insgesamt gestärkt und gemäß den Anforderungen an eine Ganztagsbetreuung weiterentwickelt werden. Als Folge der Pandemie wurde bei vielen Kindern zudem ein Bewegungsmangel festgestellt. Auch hierfür müssen die Bedingungen in den Einrichtungen für eine gezielte Förderung verbessert werden, insbesondere dort, wo Kinder in beengten Wohnsituationen leben.

Die im Handlungsfeld 3 nicht ausgeschöpften finanziellen Mittel in Höhe von 4,517 Mio. Euro sollen 2022 im Handlungsfeld 6 „Gesundheit, Ernährung und Bewegung“ eingesetzt werden.

Die Aufnahme des Handlungsfeldes 6 in die Vereinbarung des Landes Bremen mit dem Bund bietet die Möglichkeit Maßnahmen zu finanzieren, um die Kita als gesundheitsrelevante Lebenswelt der Kinder zu stärken. Die gesundheitsförderliche Gestaltung der Kita ist von besonderer Bedeutung, um gesundheitliche Ungleichheiten zu verringern und die Teilhabe zu erhöhen.

Ein Qualitätsrahmen für die Verpflegung in den Kitas im Land Bremen ist bisher nicht einheitlich beschrieben. Die Qualitätsstandards der Gemeinschaftsverpflegung unterscheiden sich zwischen den Trägern. Das Thema Gesundheitsförderung ist ein Querschnittsthema. Die fachliche Umsetzung ausgewogener Ernährung ist von den Kenntnissen und Fertigkeiten des Küchenpersonals und der Qualität der Ware abhängig, darüber hinaus ist eine Verankerung im pädagogischen Alltag notwendig. Es soll eine qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung sichergestellt werden.

Die Ausgestaltung der Bewegungsförderung in den Kitas im Land Bremen ist sehr unterschiedlich. Dies hängt zum einen von den räumlichen Gegebenheiten, aber auch der Ausstattung ab. Im Rahmen der pandemischen Lage wurde deutlich, welchen hohen Stellenwert eine ausreichende Bewegungsförderung für die Kinder und ihre Entwicklung hat.

Zur Stärkung der Bewegungsförderung sollen für den Bereich der Funktionsräume, aber auch für die Gestaltung der Außenbereiche Fördermaßnahmen durch Mittel aus dem Gute-Kita-Gesetz zur Verfügung gestellt werden. Für den Bereich der Bewegungsförderung sollen insbesondere die Funktionsräume um entsprechende Bewegungsbaustellen bzw. Multifunktionssysteme erweitert werden können. Der Außenspielbereich soll um weitere, idealerweise naturnahe Angebote, ausgebaut werden.

Das Ausstattungsniveau soll in diesem Bereich angehoben werden. Die Träger sollen in die Lage versetzt werden, eine entsprechende Bewegungsförderung anzubieten.

Das Land stellt den Stadtgemeinden im Rahmen des Handlungsfeldes 6 für Maßnahmen im Jahr 2022 insgesamt 4,517 Mio. Euro zur Verfügung (davon 3,704 Mio. Euro Stadtgemeinde Bremen und 0,813 Mio. Euro für die Stadtgemeinde Bremerhaven).

Die förderfähigen Maßnahmen im Bereich einer qualitativ hochwertigen, gesunden und ausgewogenen Ernährung müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Nachweis der Erweiterung des Ganztagesangebots im Bereich der Verpflegung und/oder
- Nachweis der hochwertigeren Qualität der Tageskost durch einen Mindestanteil an BIO-Kost (Bspw.: bei Fleisch und Fisch immer BIO) oder die Verwendung von regionalen Produkten und/oder
- Steigerung des Fachwissens im Bereich Ernährung, z. B. Fortbildungen zu küchenfachlichen und kalkulatorischen Kenntnissen und Fertigkeiten für die an der Zubereitung beteiligten Personen.

Dabei sollen die Stadtgemeinden mit geeigneten Verteilungsschlüsseln sicherstellen, dass im besonderen Maße Angebote der Kindertagesbetreuung profitieren, die in Lagen mit besonderen sozialen Herausforderungen liegen, beispielsweise sogenannte Index-Kitas der Stadtgemeinde Bremen. Hier müssen Kitas in vielen Fällen kompensatorische Aufgaben zur Sicherstellung einer ausgewogenen Ernährung der Kinder übernehmen und haben dadurch einen höheren Aufwand.

Die förderfähigen Maßnahmen im Bereich einer ausreichenden Bewegungsförderung müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Investitionen für den Bereich der Bewegungsförderung in Innenräumen und auf dem Außengelände, beispielsweise sogenannte Bewegungsbaustellen bzw. –landschaften, Spielgeräte, naturnahe Spielplatzgestaltung und
- es müssen geeignete Räumlichkeiten bzw. geeignete Außengelände vorhanden sein und
- keine Ersatzbeschaffung bestehender Bewegungsangebote, sondern Neuanschaffung bzw. Erweiterung des bestehenden Angebots.
- Keine Förderung auf Außengelände, wenn die Gestaltung des Außengeländes durch Zuwendungen bereits gefördert wurde und die Zweckbindung der Fördermaßnahme noch nicht abgelaufen ist.

Die Mittel werden auf Antrag im Rahmen des Zuwendungsverfahrens vom Land den Stadtgemeinden zur Verfügung gestellt, die mittels Förderrichtlinie die Gelder transparent und kriteriengeleitet auf die Träger verteilen. Es sollen 75 % der Mittel für den Bereich der Essensversorgung eingesetzt werden.

Die Umsetzung dieser Maßnahme ist auf die Laufzeit des Gute-Kita-Gesetzes begrenzt, sofern die Mittel nicht vom Bund über das Jahr 2022 hinaus verlängert und für diese Maßnahme zur Verfügung gestellt werden (s.a. Punkt D. Finanzielle Auswirkungen).

3. Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

In diesem Handlungsfeld soll flächendeckend ein standardisiertes Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren (BaSiK) eingesetzt werden. Die Einführung in 2020 hat sich durch die Corona-Pandemie verzögert. Diese führte zu den Mittelverschiebungen. Insgesamt stehen für das Vorhaben im Handlungsfeld 7 0,700 Mio. Euro für den gesamten Zeitraum zur Verfügung. Bisher wurde ein geeignetes Verfahren ausgewählt und die ersten Multiplikatoren:innen-Schulungen in einem digitalen Format

durchgeführt. Die Kosten belaufen sich auf rund 3.000 Euro. Die Materialbeschaffung befindet sich in der Umsetzung. Bis zum Ende des Jahres werden dafür rund 160.000 Euro verausgabt. Der Hauptteil der Fördersumme wird für den Anschub bei den Trägern benötigt, die in unterschiedlichen Modellen BaSiK in ihren Einrichtungen umsetzen. Es werden erst in 2022 zwischen 0,500 und 0,540 Mio. Euro benötigt werden.

Die Mittel des Handlungsfeldes 7 werden für den vereinbarten verwendeten Zweck von 2021 nach 2022 in Höhe von ca. 0,535 Mio. Euro übertragen.

4. Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel – und 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Im Handlungsfeld 9 stehen für den Zeitraum 2020-2021 insgesamt 0,720 Mio. Euro für die Weiterentwicklung einer qualitätsorientierten Steuerungssystematik sowie der Entwicklung eines Monitoringsystems und Personalkosten für drei Referent:innen-Stellen zur Verfügung. Zwei Referent:innen-Stellen konnten erst Mitte 2021 besetzt werden. Die dritte Referent:innen-Stelle befindet sich im Bewerbungsverfahren. Im Jahr 2021 werden Personalkosten für 2 Referent:innen in Höhe von ca. 0,065 Mio. Euro verausgabt. Es entstanden Mehrausgaben im Handlungsfeld 2 in Höhe von 0,288 Mio. Euro in 2020. Diese Mehrkosten sind entstanden, da die Voraussetzungen zum Erhalt dieser Förderung (Fach-Kraft-Kind-Schlüssel) vorlagen und der Umfang der Ausgaben im Vorfeld nicht genau bestimmt werden konnten. Diese Mehrausgaben werden aus nicht verausgabten Mitteln des Handlungsfeldes 9 in 2021 ausgeglichen. Da die nicht erfolgte Stellenbesetzung für 2020 nicht nachgeholt werden kann, ist eine Mittelverschiebung aus dem Handlungsfeld 9 möglich. Die verbleibenden Restmittel im Handlungsfeld 9 für 2021 in Höhe von 0,367 Mio. Euro abzgl. der Mehrkosten im Handlungsfeld 2 in 2021 in Höhe von 0,108 Mio. Euro, also 0,259 Mio. Euro, werden in das Jahr 2022 übertragen. Für das Handlungsfeld 2 prognostizierte Mehrausgaben in 2022 in Höhe von 0,208 Mio. Euro, werden im Jahr 2022 aus den nicht verausgabten Mitteln des Handlungsfeldes 9 finanziert.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

In der Vorlage aus 2019 zur Unterzeichnung der Vereinbarung mit dem Bund war folgender Mittelabfluss vorgesehen:

Beträge in Mio. €	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Maßnahmen / Handlungsfeld (HF)					
1. Kita-Beitragsfreiheit	4,995	5,190	9,268	6,871	26,325
2. Fachkraft-Kind-Schlüssel, Qualitätsmanagement		4,085	7,621	7,571	19,276
davon HF2 - Fachkraft-Kind-Schlüssel		3,025	7,260	7,260	17,545
davon HF7 - Sprache		0,700	-	-	0,700
davon HF9 - Qualitätsmanagement/Steuerung im System		0,360	0,360	0,310	1,030
3. Fachkräftegewinnung (HF 3)		1,020	4,006	6,453	11,479
4. Soziale Beitragsstaffelung BHV	0,205	0,205	0,205	0,205	0,820

Aufgrund des Bundesprogramms „Aufstiegs-BAföG“ können 6,043 Mio. Euro aus dem Handlungsfeld 3 in 2022 für folgende neue Maßnahmen herangezogen werden, über deren Umsetzung noch eine Vereinbarung mit dem Bund geschlossen werden muss:

Nr.	Maßnahme	Kosten in Euro
1.1.	Qualifizierungsoffensive on the job (HF 3)	1.500.000
1.2.	Verbleibstudie (HF 3)	26.500
2.	Hochwertige Ernährung, Bewegungsförderung (HF 6)	4.516.979
	Summe	6.043.479

Der Bund hat den Ländern die Mittel aus dem Gute-Kita-Gesetz über einen erhöhten Länderanteil an der Umsatzsteuer befristet bis 2022 zur Verfügung gestellt; ausgabeseitig wurden die entsprechenden Beträge im Zuge der Haushaltsaufstellung 2020/21 eckwerterhöhend im Produktplan (PPL) 21 „Kinder und Bildung“ berücksichtigt (s. [Eckwertebeschluss des Senats vom 18.02.2020](#)). Sofern der Bund die Mittel nicht verlängert, kann mit den befristeten Mitteln auch nur die befristete Umsetzung der Maßnahmen erfolgen. Im [Koalitionsvertrag des Bundes](#) ist eine Fortsetzung des Gute-Kita-Gesetzes angekündigt, woraus sich zukünftig ggf. auch eine Verlängerung der Maßnahmen ergeben könnte.

Mit der Qualifizierungsoffensive on the job soll aber bereits jetzt eine Maßnahme angestoßen werden, die über die zur Verfügung stehenden Mitteln des Gute-Kita-Gesetzes hinausgeht. Zur haushaltsrechtlichen Absicherung dieser Maßnahme ist in 2022 die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 2,820 Mio. Euro bei der Haushaltsstelle 3232.684 50-9 „Zuwendungen zur Fachkräftesicherung (Gute-Kita-Gesetz)“ mit Abdeckung in 2023 (2,160 Mio. Euro) und 2024 (0,660 Mio. Euro) erforderlich (siehe Tabelle auf Seite 3). Zum Ausgleich darf die bei der Haushaltsstelle 3995.79010-5 „Investitionsreserve“ zentral veranschlagte Verpflichtungsermächtigung nicht in Anspruch genommen werden.

Die Abdeckung mit Barmitteln soll wie dargestellt aus den Mitteln des Gute-Kita-Gesetzes erfolgen. Sofern die Bundesmittel nicht über das Jahr 2022 hinaus verlängert werden, erfolgt die Mittelbereitstellung in 2023 und 2024 durch Prioritätensetzung innerhalb der Anschläge der Haushalte 2022/2023 sowie der Finanzplanansätze 2024 des PPL 21.

Angebote der Kindertagesbetreuung leisten einen unmittelbaren Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und dienen darüber hinaus wichtigen sozialpolitischen Zielsetzungen. Hiervon profitieren Frauen und Alleinerziehende, darunter überwiegend alleinerziehende Frauen, in besonderem Maße.

Die Weiterentwicklung der Kita-Qualität kommt allen Bevölkerungsgruppen zu Gute. Die Maßnahmen zur Fachkräfteentwicklung verbessern besonders die Ausbildungssituation von Frauen, die in diesem Berufsfeld überrepräsentiert sind. Die Maßnahmen haben aber explizit auch die Erhöhung des Männeranteils in diesem Beruf zum Ziel.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei abgestimmt und mit dem Magistrat der Seestadt Bremerhaven ist die Abstimmung eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Eine Veröffentlichung dieser Senatsvorlage über das zentrale elektronische Informationsregister kann erfolgen, wenn die Verhandlungen mit dem Bund abgeschlossen sind.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt die Vorlage zur Kenntnis und stimmt dem Maßnahmenkatalog zur Verwendung der Mittel aus dem Gute-Kita-Gesetz, vorbehaltlich einer positiven Zustimmung durch den Bund, zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung mit dem Bund in Verhandlungen zur Anpassung der Vereinbarung über die Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes einzutreten.
3. Der Senat stimmt dem Eingehen von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der „Qualifizierungsoffensive on the job“ i.H.v. insgesamt 2,820 Mio. Euro und der damit verbundenen Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung zu und bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, sofern die Bundesmittel aus dem Gute-Kita-Gesetz nicht verlängert werden, die Abdeckung innerhalb der im Haushaltsentwurf 2022/23 eingeplanten Anschläge sowie innerhalb der entsprechenden Finanzplanansätze 2024 sicherzustellen.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, die erforderliche haushaltsrechtliche Ermächtigung über den Senator für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.